

S a t z u n g

über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Kampstraße vom

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270/271) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Kampstraße zwischen Kuchhauser Straße und Oberkamper Straße weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) ab.

(2) Folgende Flächen, die als Gehweg ausgebaut sind, befinden sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal:

1. zwei insgesamt ca. 3,3 m² große Teilflächen aus dem Grundstück Kampstraße 2 / Kamp 3, Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Flurstück 3510;
2. zwei insgesamt ca. 0,3 m² große Teilflächen aus dem Grundstück Kampstraße 3 / Neukuchhausen 39, Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Flurstück 3241;
3. eine ca. 15 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Kampstraße 7-9, Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Flurstück 2171/25;
4. zwei insgesamt ca. 3 m² große Teilflächen aus dem Grundstück Kampstraße 11-13, Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Flurstück 2172/25;
5. eine ca. 1 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Kampstraße 17, Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Flurstück 2549/22;
6. zwei insgesamt ca. 5 m² große Teilflächen aus dem Grundstück Kampstraße 18, Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Flurstück 2332/249;
7. drei insgesamt ca. 5 m² große Teilflächen aus dem Grundstück Kampstraße 20, Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Flurstück 3780;
8. eine ca. 2 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Kampstraße, Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Flurstück 3069;

9. eine ca. 1 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Kampstraße 26-28a, Gemarkung Cronenberg, Flur 41, Flurstück 180.

(3) In den folgenden Bereichen wurde der Gehweg ohne die nach § 9 Abs. 2 EBS 1994 erforderlichen Randeinfassungen hergestellt:

1. vor den Grundstücken Kampstraße 19 bis 31, Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Flurstücke 3385, 2148/22, 3452 und 3455 auf einer Länge von insgesamt ca. 63 m;
2. vor dem Grundstück Kampstraße 36a, Gemarkung Cronenberg, Flur 41, Flurstück 27 auf einer Länge von ca. 17,70 m.

(4) Drei Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen für die Dauer von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Satzung an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Am Clef 58 in Wuppertal-Barmen aus und können während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Kampstraße zwischen Kuchhauser Straße und Oberkamper Straße gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.